

Antidiskriminierungsrecht in der Praxis

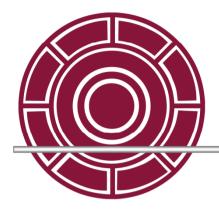
LG Interkulturelle Kompetenz

Agnes Perco

Bildungshaus Batschuns, 13.11.2012







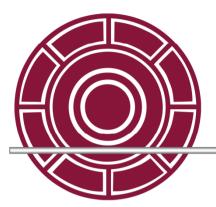
 Joe wird Einlass in Disko verweigert, weil er "schwarz" ist

• Özlem bekommt Familienbeihilfe nur befristet, weil sie türkischen Namen hat



Rechtliche Grundlagen

- Gleichbehandlung = Menschenrecht
- EU-RL + Grundrechte Charta, Völkerrecht (UN-Konventionen)
- Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)
- Bundes-GIBG
- Landes-Antidiskriminierungsgesetze
- Behindertengleichstellungsgesetz, Behinderteneinstellungsgesetz
- Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG)



Diskriminierungsgründe (Merkmale)

Verboten sind Diskriminierungen aufgrund von

- Geschlecht
- ethnischer Zugehörigkeit
- Religion oder Weltanschauung
- Alter
- sexueller Orientierung
- Behinderung (eigene Gesetze)



Formen von Diskriminierung

- unmittelbare/mittelbare Diskriminierung
- Belästigung
- Anweisung zur Diskriminierung
- schuldhafte Unterlassung einer angemessenen Abhilfe bei Belästigung
- Assoziierung



Wenn eine Person ...

- wegen eines Merkmals
- in einer vergleichbaren Situation
- eine schlechtere Behandlung erfährt
- als eine andere Person erfahren (hat) oder erfahren würden



Wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften

- Personen, die einer ethnischen Gruppe oder einer bestimmten Religion angehören,
- gegenüber anderen Personen
- in besonderer Weise benachteiligen können,
- es sei denn, sie sind durch ein rechtmäßiges
 Ziel sachlich gerechtfertigt
- und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich



Unerwünschtes Verhalten...

- im Zusammenhang mit einem geschützten Merkmal, welches
- die Würde einer Person verletzt,
- unangebracht oder anstößig ist und
- ein einschüchterndes, feindseliges, beleidigendes oder demütigendes Umfeld schafft



- Verletzung der Würde durch Mindestmaß an Intensität
- Würdeverletzung auch durch wiederholte kleinere Übergriffe
- Erkennbarkeit des mangelnden Einverständnisses
- subjektive Betroffenheit

Schutzbereich innerhalb der Arbeitswelt

Diskriminierung und Belästigung sind verboten

im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis

- -> Stelleninserate
- -> Begründung des Arbeitsverhältnisses
- -> Gehalt / Sozialleistungen
- -> Weiterbildung
- -> beruflicher Aufstieg
- -> sonstige Arbeitsbedingungen
- -> Beendigung des Arbeitsverhältnisses



- gemeinsame Ausnahmebestimmung für die Merkmale Alter, ethnische Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Religion/Weltanschauung
- <u>spezielle</u> Ausnahmebestimmung für das Merkmal Religion/Weltanschauung bei kirchlichen und kirchennahen ArbeitgeberInnen:
 - -> Festlegung einer bestimmten Religion/WA kann zulässig sein (Einzelfallprüfung)

Schutzbereich innerhalb der Arbeitswelt

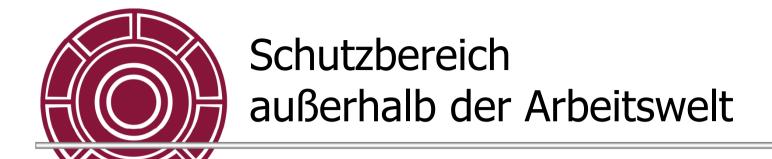
Diskriminierung und Belästigung sind verboten

in der sonstigen Arbeitswelt

- -> Berufsberatung
- -> Berufsausbildung und Umschulung
- -> Mitgliedschaft und Mitwirkung in AN / AG Organisation
- -> Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen
- -> Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit

Aus der Praxis ...

- Arbeitssuchenden wird vom Personalvermittler mitgeteilt, dass sie aufgrund ihres Alters nicht dem Kunden für die Stelle als Buchhalterin vorgeschlagen wird
- Österreicherin türkischer Herkunft beginnt Probelehre, wo sie Kopftuch ablegen und sich Haare heller färben muss. Wird Heidi genannt
- Schwuler Lagermitarbeiter wird über Jahre als einziger für körperlich anstrengendste Arbeiten eingeteilt



Diskriminierung und Belästigung sind verboten

- außerhalb der Arbeitswelt
 - → Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum

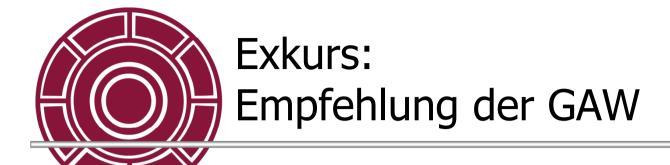
Nur bei ethnischer Zugehörigkeit auch bei:

- → Bildung
- → Sozialschutz
- → sozialen Vergünstigungen

Aus der Praxis ...

- Joe möchte in die Disko.
- Der Türsteher hält ihn auf "Heute nur Stammkunden".
- Andere Personen werden ungehindert eingelassen.

Güter und Dienstleistungen:



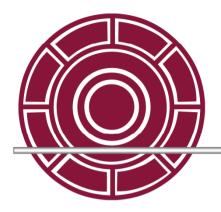
- Gemeinsame Empfehlung für eine diskriminierungsfreie Eintrittspolitik von Lokalen
- Hausordnung mit transparenten und objektiven Regeln
- Aushang

Aus der Praxis ... Bildung:

 Aicha B. ist iranischer Herkunft und wird wegen ihrem Akzent vom Lehrer gehänselt.

→ Sozialschutz / Soziale Vergünstigung:

 Frau Mojca K. muss wegen ihrem "ausländisch klingendem" Namen mehr Auflagen für Familienbeihilfe erfüllen.



Für Diskriminierung Haftende

in der Arbeitswelt

- -> ArbeitgeberIn / Institution
- -> bei Belästigung: KollegInnen, ev. ArbeitgeberIn, dritte Personen (zB Gäste, KundInnen)

bei Gütern und Dienstleistungen

- -> die Anbieter von Dienstleistungen
- -> die diskriminierende Person (MitarbeiterInnen)



Bildung

-> der Bund

Sozialschutz

- -> der Bund
- -> der Sozialversicherungsträger

Sozialen Vergünstigungen

- -> der Bund
- -> der Sozialversicherungsträger



- diskriminierte Person muss
 Ungleichbehandlung glaubhaft machen
- diskriminierende Person muss beweisen, dass ein anderes Motiv für die Ungleichbehandlung ausschlaggebend war



- Anspruch auf Schadenersatz
 - Ersatz des konkreten Schadens und
 - Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung
 - teilweise gesetzliche Mindestbeträge: z.B.: € 1.000.- bei Belästigung
- Anfechtung der Kündigung oder Vermögensschaden
- Beseitigung der Diskriminierung



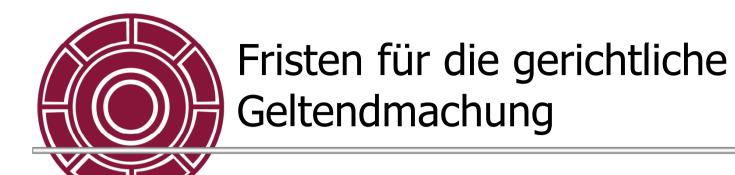
Vorteile & Nachteile der Verfahren

GBK:

- Sitzungen nicht öffentlich, auf Antrag getrennte Befragung
- Prüfungsergebnisse rechtlich nicht bindend
- Flexible Vorschläge
- SpezialistInnen
- GBK nicht so strikt an Verfahrensvorschriften gebunden
- Untersuchungsmaxime
- Niederschwellig, kostenlos

Gericht:

- Keine Vertraulichkeit, Öffentlichkeitsgrundsatz
- Vergleiche bzw. Urteile rechtlich durchsetzbar
- Zuspruch v. Schadenersatz
- RichterInnen
- Strikt an Verfahrensvorschriften gebunden
- Parteienmaxime
- Verfahrenskosten -> Rechtsschutz?

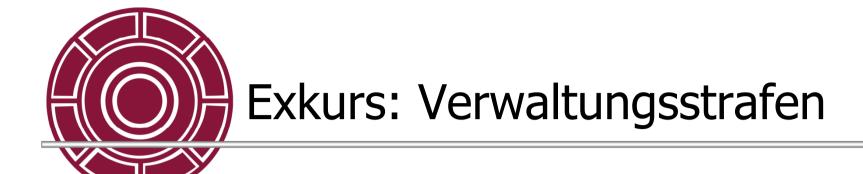


Arbeitswelt:

- 14 Tage für Kündigungsanfechtung ODER
 6 Monate für Vermögensschaden bei Beendigung
- 6 Monate für Einstellungs- und Beförderungsdiskriminierung
- 1 Jahr bei Belästigung
- 3-jährige Verjährungsfrist bei allen anderen Tatbeständen

Außerhalb der Arbeitswelt:

• 3 Jahre



Diskriminierende Stellenausschreibung

(Keine Bezugnahme auf Merkmal, außer Art der Tätigkeit bzw. Arbeitsbedingungen rechtfertigen es)

- -> ArbeitsvermittlerIn: bis zu € 360,-
- -> ArbeitgeberIn: beim 1. Verstoß Verwarnung, dann bis zu € 360,-

Diskriminierende Wohnungsinserate

- -> beim 1. Verstoß Verwarnung, dann bis zu € 360,-
- Verwaltungsstrafverfahren nach Art III Abs 1 Z 3 EGVG



Beratung und Rechtshilfe

von Diskriminierung betroffene Person kann sich wenden an Gleichbehandlungsanwaltschaft

Betriebsrätin/Betriebsrat

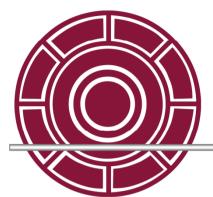
Gleichbehandlungskommission

Arbeiterkammer, ÖGB

[△] NGOs

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Gerichte



Gleichbehandlungsanwaltschaft

- selbstständige und unabhängige staatl. Einrichtung
- 1 Zentrale in Wien (alle Diskriminierungsgründe)
 4 Regionalstellen (Geschlecht) in T, OÖ, Stmk, K
- kostenlose und vertrauliche Beratung und Information (telefonisch und persönlich)
- Vergleichsgespräche mit Beteiligten
- Vertretung vor der Gleichbehandlungskommission
- Vorträge und Trainings
- Berichte und Untersuchungen

Beratungsablauf

- Erstkontakt (schriftlich, telefonisch, persönlich)
- Beratung (nach Möglichkeit persönlich) inkl. Bedürfnis- und Zielanalyse
- Intervention
- Vergleich, Vermittlungsgespräch oder Einleitung eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission



Gleichbehandlungsanwaltschaft

<u>Wien</u> <u>Innsbruck</u>

Taubstummengasse 11 Leipziger Platz 2

1040 Wien 6020 Innsbruck

0800 206 119 0512/343 032

gaw@bka.gv.at ibk.gaw@bka.gv.at

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at